

# § 10 B-JFG Personenbezogene Bezeichnungen

B-JFG - Bundes-Jugendförderungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.12.2023

## § 10.

Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

In Kraft seit 01.01.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)